

Stadt Hayingen

Einwohnermeldeamt

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das zum 01. November 2015 in Kraft tritt, werden die Meldegesetze aller Bundesländer und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) des Bundes in einem Meldegesetz zusammengefasst. Somit wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen.

Die wesentlichen Neuregelungen sind u.a.:

- Die Frist für eine An- oder Ummeldung beträgt zukünftig 2 Wochen nach Einzug in die neue Wohnung. Sollte nach Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung im Inland bezogen werden, so hat die Abmeldung ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach dem Auszug zu erfolgen. Eine Abmeldung ist dabei frühestens eine Woche vor Auszug möglich;
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters wird wieder eingeführt. Ab 1. November 2015 muss jeder Bürger bei der An-, Um- und Abmeldung einen Nachweis des Wohnungsgebers im Original vorlegen (§ 19 Abs. 1 BMG). Die neue Regelung soll u.a. Scheinmeldungen verhindern. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend. Ein Mustervordruck der „Wohnungsgeberbestätigung“ steht auf der Internetseite der Stadt Hayingen zur Verfügung.
- Eine Meldepflicht in Krankenhäusern und Heimen tritt nur noch ein, wenn keine Wohnung im Inland mehr besteht. Ebenfalls wird die Hotelmeldepflicht vereinfacht.
- Polizeibehörden, sowie andere öffentliche Stellen erhalten rund um die Uhr einen länderübergreifenden Online-Zugriff auf die Meldedaten. Dieses zentrale Auskunftssystem besteht in Baden-Württemberg bereits seit dem 01. Januar 2007. Ab dem 01. November 2015 wird es nicht mehr möglich sein, gegen die elektronischen Melderegisterauskünfte zu widersprechen.
- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Ebenfalls gibt es eine Änderung bei der Veröffentlichung der Altersjubilare

- Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de

Einwohnermeldeamt Stadt Hayingen

Tel.: 07386/9777-28

E-Mail: margit.ranz@hayingen.de